

KaninchenInfo EU

www.kanincheninfo.eu

Tierquälerei – Was tun?

Ein Kaninchen in einem winzigen Käfig ohne ausreichend Wasser und Futter, ein abgemagertes Pferd auf einer Koppel, viele Tiere leiden in Deutschland unter tierquälerischen Bedingungen. Oft wird geglaubt, man brauche nur den nächsten Tierschutzverein anrufen damit dem Tier sofort geholfen werden kann. Ein Tierschutzverein hat jedoch keinerlei amtliche Befugnis und kann daher nicht mehr tun, als jeder Bürger. Und im Regelfall sind diese meist ehrenamtlich betriebenen Vereine personell unterbesetzt und mit ihrer täglichen Arbeit ausgelastet, so dass sie kaum die Zeit und Möglichkeit haben, den zahlreichen Hinweisen nachzugehen. Zivilcourage und Eigeninitiative sind also gefragt.

Als erstes sollten Sie herausfinden, wem die Tiere gehören und mit dem Halter Kontakt aufzunehmen. Oft werden Tiere auch aus purer Unwissenheit gequält und mit einem vernünftigen Gespräch lässt sich eine Verhaltensänderung erzielen. So wissen z. B. viele Kaninchenhalter kaum etwas über die Bedürfnisse der Tiere, was unter anderem zu Einzelhaltung in viel zu engen Käfigen führt. Vielleicht können Missstände in einem sachlichen und informativen Gespräch behoben werden, denn schließlich wollen Sie in erster Linie den Tieren helfen und nicht den Menschen schaden. Oftmals sind die Tierhalter auch nur überfordert und brauchen Hilfe.

Richtiges Vorgehen:

Wenn Sie beobachten, dass Tiere schlecht gehalten oder gequält werden, besteht der erste Schritt in einer gründlichen Dokumentation. Wenn möglich, machen Sie Fotos, halten Sie alle Details schriftlich fest. Dies ist besonders wichtig, da eine Person, die selber nicht vor Ort war einen Eindruck von der Situation bekommen muss und es ggf. auch vor Gericht als Beweis dienen kann. Statt „Seit Tagen hat das Tier kein Wasser“ daher bitte mit genauer Zeitangabe dokumentieren, wann das Vorhandensein von Wasser überprüft wurde. Da ein begutachtender Amtsveterinär immer nur eine Momentaufnahme wahrnehmen kann, sind hier Tagesprotokolle hilfreich.

Nehmen Sie nach Möglichkeit Zeugen mit, die auch bereit sind, eidesstattliche Versicherungen über ihre Beobachtungen abzugeben, je mehr, desto besser. Bitten Sie auch mögliche Zeugen wie Nachbarn um kurze schriftliche Zeugenaussagen.

Bei dauerhaften Missständen (z. B. unterlassene Heilbehandlung) werden diese in der Regel bei einer Kontrolle durch den Amtstierarzt festgestellt, bei Missständen, die durch einzelne Kontrollen nicht oder nur schwer nachweisbar sind (z. B. beobachtete Misshandlungen, unregelmäßige Fütterung) sind schriftliche Zeugenaussagen von essentieller Bedeutung!

Wichtige Angaben:

Folgende Angaben sollten Sie auf jeden Fall notieren:

- Name und Adresse des Tierhalters, ansonsten genaue Beschreibung, wo sich die Tiere befinden.
- Welche Tierart ist betroffen (Art, Anzahl, ggf. Alter, Geschlecht etc.)?
- Haben die Tiere ausreichend frisches Wasser und geeignetes Futter?
- Sind Verletzungen erkennbar, zeigen die Tiere Anzeichen von Schmerzen oder Leiden, zeigen sie unnatürliche Verhaltensweisen (Schreien, Apathie, Zittern, abnormale Bewegungen, Zähneknirschen, mangelnde Körperpflege, Parasitenbefall, gekrümmte Körperhaltung, Stoßatmung, Tod des Tieres)?
- Verfügen die Tiere über die Möglichkeit der artgerechten Bewegung?
- Haben die Tiere ausreichend Schutzmöglichkeiten (Kälte, Hitze, Regen, mögliche Freßfeinde)?

Zuständigkeiten:

Grundsätzlich ist das Veterinäramt als Behörde der Landkreisverwaltung für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zuständig, welches Sie über die Kreisverwaltung erreichen. Es kann anhand bestehender Vorschriften die beanstandete Tierhaltung überprüfen und Auflagen für eine Verbesserung der Zustände erteilen. Da Amtsveterinäre natürlich bestimmte Arbeitszeiten haben, ist meist der Gang zur Polizei der bessere, hier wird je nach Fall eine Strafanzeige, oder ein Bericht an eine andere Behörde aufgenommen. Legen Sie nur Fakten (wer – wann – was – wo) dar und zusätzlich Kopien aller Beweismittel (Fotos, schriftliche Zeugenaussagen) vor. Bitten Sie um Mitteilung des Aktenzeichens und der Schlussverfügung. Besteht Lebensgefahr für ein Tier oder werden Sie Zeuge von akuter Grausamkeit, rufen Sie sofort die Polizei.

Weiterer Verlauf:

Veterinärbehörden sind im Regelfall personell unterbesetzt und einer Vielzahl von Aufgaben betraut, so dass sie oft überlastet sind. Aus Datenschutzgründen dürfen sie auch keinerlei Auskünfte erteilen, einem Tierschutzverein nicht. Aufgrund des Gebots der Verhältnismäßigkeit werden bei kleineren Verstößen dem Halter Auflagen erteilt, die er in einem festgesetzten Zeitrahmen umzusetzen hat. Somit kann ggf. nach Erstattung einer Anzeige keine sofortige Verbesserung einer Haltung erkennbar sein. Sollten sich die Bedingungen aber nach einer längeren Zeit nicht verändern, kontaktieren Sie die Behörde erneut.

Gang an die Öffentlichkeit:

Das Öffentlich machen kann dazu beitragen, Tierleid zu beenden, in dem es Druck auf die Verantwortlichen ausübt, allerdings kann es auch die Arbeit der Behörden und von Tierschützern be- und im schlimmsten Fall verhindern. Insbesondere soziale Netzwerke wie Internetforen oder Facebook wirken sich oft kontraproduktiv aus. Hier finden sich in den seltensten Fällen Menschen, die konstruktiv und kompetent Tieren helfen möchten und an einer konkreten Hilfe für das jeweilige Tier interessiert sind. Hass- und Hetzkommentare führen niemals zu einem Umdenken und Handeln aus Einsicht seitens des Tierhalters, sondern schüren nur Aggressionen, die dieser dann meist an den Tieren auslässt. Den Behörden und aktiv für die Tiere arbeitenden Tierschützern rauben so genannte „Shitstorms“ und die Aktivitäten von „Internettierschützern“ nur Zeit und Energie, die diese besser in ihre eigentliche Arbeit zum Wohl der Tiere investieren würden.

Allerdings kann z. B. das Kontaktieren der Lokalredaktion der regional erscheinenden Zeitungen auch hilfreich sein, senden Sie der Redaktion die wichtigsten Fakten und ggf. einige Fotos, damit eine Person, die selber nicht vor Ort war, einen Eindruck von der Situation bekommen kann.

Rechtliche Grundlagen:

Die wichtigste Grundlage ist das Tierschutzgesetz, dessen Schutzbereich alle Tiere umfasst. Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Gesetze und Verordnungen (z. B. Tierschutztransportverordnung, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Dieses schreibt vor, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1) und ein Tierhalter ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat (§ 2). Das Tierschutzgesetz unterscheidet auch zwischen Straftaten (§ 17) und Ordnungswidrigkeiten (§ 18), so macht sich beispielsweise ein Halter strafbar, der sein Tier verdursten, ein krankes Tier nicht tierärztlich behandeln lässt, oder ein Tier tötet, weil es nicht einem so genannten „Rassestandard“ entspricht. Auch das Aussetzen von Tieren ist verboten (§ 3). In vielen Fällen ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 11 TierSchGes erforderlich, so z. B. das zur Schau stellen von Tieren (Zoo, Zirkus), der Handel mit Wirbeltieren (Zoohandel), der Handel mit Streunerhunden aus Südosteuropa oder das Betreiben von Tierbörsen.

Eine Anzeige kann jeder erstatten, sie ist weder mit Kosten verbunden, noch wird hierfür ein Anwalt benötigt. Bei weiteren Fragen hilft Ihnen gerne der regionale Tierschutzverein.